

Anlage zur BV 2011-003

Abwägung

**zu den Stellungnahmen der Behörden,
der Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf
„Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“**

Stand: 03.12.2010

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	16.08.2010	27.08.2010	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Stadt Finsterwalde und das Plangebiet am 5. Januar 2010 mitgeteilt.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“ in der Fassung vom 7. August 2010 ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. E. angemessen berücksichtigt</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die planerischen Grundlagen nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	16.08.2010	16.08.2010	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Danach bestehen gegen die Errichtung eines Einfamilienhauses am ausgewiesenen Standort in der Stadt Finsterwalde aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs werden nicht berührt, da entsprechend der Festsetzung zur maximal zulässigen Bauhöhe des geplanten Einfamilienhauses die vorhandenen</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten werden und deshalb zur Errichtung der baulichen Anlagen auch keine Baugeräte großer Höhe, die Luftfahrthindernisse darstellen könnten, zum Einsatz kommen dürften.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze ca. 3,4 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf und ca. 2,2 km südöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh.</p> <p>Ich bitte, die Entfernungsangabe auf Seite 6 entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Auf mögliche Lärmbelästigungen durch Flugverkehr wurde unter Punkt 9, Seite 14 der Begründung zum B-Plan bereits eingegangen.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden unter den Punkt 4.1 der Begründung des v. B-Planes aufgenommen.</p>				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	16.08.2010	25.08.2010	<p>Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den B-Plan keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wüns-	16.08.2010	23.08.2010	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	dorf			Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstrasse 50 03046 Cottbus	16.08.2010	25.08.2010	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführungen sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Die gegebenen Hinweise sind bereits im Punkt 10. der Begründung zum Entwurf des v. B-Planes enthalten.				
6	Handwerkskammer C16.08.2010 Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	16.08.2010	24.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd, Ref. RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	16.08.2010	28.06.2010	<p>Die Planungsunterlagen zur beabsichtigten Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebenanlagen südlich der Käthe- Kollwitz- Straße in Finsterwalde wurden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesumweltamtes (LUA) Brandenburg zur Kenntnis genommen und geprüft. Danach bestehen gegen das Ansiedlungsvorhaben sowie die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV – GVBl. II Nr. 45 vom 19.07.2010) sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 BNatSchG und im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p>Artenschutz Gemäß der Begründung zum B-Plan liegen keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte zum Vorkommen von nach BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorschriften des § 42 BNatSchG hier nicht einschlägig sind.</p> <p>Schutzgebiete Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) BbgNatSchG sowie im Verfahren befind-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>licher oder geplanter NSG und LSG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 15 BNatSchG wird auf die unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz Anhand der Planungsunterlagen und der im Plangebiet einschließlich näherer Umgebung lokalisierten Nutzungsarten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Klima/Luft infolge der Vorhabensrealisierung nicht erkennbar. Dem Planentwurf wird zugestimmt.</p> <p>Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bauvorhaben. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Der Landkreis Elbe-Elster wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	16.08.2010	16.09.2010	<p>Die Planungsunterlagen zu o. g. Bebauungsplan gingen am 19.08.2010 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahmen übergeben:</p> <p>Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kreisentwicklung Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Gesundheitsamt Ordnungsamt</p>					

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Im genehmigten Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt, so dass der Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ der Stadt Finsterwalde unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise zu:</p> <p>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 Bodenschutzgesetz.</p> <p>Bei Erdarbeiten findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.</p> <p>Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) zu informieren.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem VEP „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“ unter Beachtung nachfolgenden Hinweises zu:</p> <p>Im Begründungsteil des VPB, Unterpunkt 5.4 Technische Erschließung wird für das Thema Abfallentsorgung im letzten Absatz folgende Formulierung empfohlen:</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p><u>Hinweise / Informationen zur Verfahrensführung</u></p> <p>Da im vBP keine konkrete Aussage zur Wärmeversorgung gemacht wurde, wird darauf hingewiesen, dass für die Betreibung einer Wärmepumpe sowie für die Errichtung einer Ölheizung eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde notwendig ist. Notwendige Antragsunterlagen können auch tel. unter 03535/469326 oder 03535/469350 abgefordert werden.</p> <p><u>In die Sachentscheidung ist folgender Hinweis aufzunehmen:</u></p> <p>1. Die Abwasserbeseitigung ist durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation sicherzustellen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Sauerbaum Finsterwalde“ zu.</p> <p>Der vorhabenbezogene B-Plan „Sauerbaum Finsterwalde“ wird im beschleunigten Verfahren als B-Plan der Innenent-</p>					<p>Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung Pkt. 5.4 zum Entwurf des v. B-Planes ist bereits ein Hinweis auf die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen und die Verlegung der erforderlichen Hausanschlüsse enthalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>wicklung aufgestellt. Für diesen Fall ist eine Betrachtung der Eingriffsregelung nicht vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet worden im Rahmen der Umweltprüfung wurden auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes geprüft. Beeinträchtigungen i. S. des § 44 BNatSchG wurden ausgeschlossen. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Weitere Auswirkungen des Planes auf Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht festzustellen. Der grünordnerischen Festsetzung zur Bepflanzung des Übergangsbereiches zur freien Landschaft stimmt die untere Naturschutzbehörde zu.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen den o. g. Planentwurf vom Grundsatz her keine Einwände. Über das eingeleitete Planverfahren soll Baurecht für ein Wohngebäude mit untergeordneten baulichen Anlagen auf einem sich unmittelbar an den vorhandenen Bebauungszusammenhang anschließendem Außenbereichsgrundstück geschaffen werden.</p> <p>Der Verlauf der Baugrenze entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist unter Beachtung der festgesetzten Bauweise (offene) und der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften (§ 6 BbgBauO) nochmals zu überprüfen.</p> <p>Weichen festgesetzte Baugrenzen von den landesrechtlichen Abstandsbestimmungen ab, wie es laut Planentwurf in diesem Bereich dann der Fall wäre, so muss die jeweils strengere Regelung – also der weitere Grenzabstand – eingehalten werden. Im Übrigen ist auch die offene Bauweise durch die Einhaltung eines seitlichen Grenzabstandes gekennzeichnet.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass bau- und denkmalpflegerische Belange durch die Maßnahme nicht berührt werden.</p> <p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit bereits gefolgt, die Baugrenze in Übereinstimmung mit der festgesetzten Bauweise gebracht.</p>				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Da aufgrund der topographischen Situation mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) aufmerksam:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallscherben, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle/ -bohlen, Erdverfärbungen o. a.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469102 oder 469101, Fax 03535 462657) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 797969, Fax 0355 797975), anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>2. Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen, Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs.3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.</p> <p>Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>Gegen die geplante Bebauung des o. g. Grundstückes mit einem Wohnhaus bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die zentrale Versorgung mit Trinkwasser und eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung sind zu sichern.</p> <p>Durch diese Stellungnahme werden andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt.</p>	<p>Die entsprechenden Hinweise sind bereits in der Begründung zum v. B-Plan unter Pkt. 10 enthalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Anschluss an das Trinkwassernetz sowie der Anschluss an das städtische Kanalnetz sind möglich. Die Stellungnahme des Abfallentsorgungsverbandes liegt ebenfalls vor.</p>				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Zum o. g. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz keine Bedenken, wenn flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 h Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem möglichen Brandobjekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p>Entsprechendes Löschwasser steht aus den nördlich des Plangebietes in der Käthe-Kollwitz-Straße vorhandenen 3 Hydranten (1280 l/min bis 1500 l/min) zur Verfügung.</p>				
10	envia-Verteilnetz GmbH Annahofen Graben 1-3 03099 Kolkwitz	16.08.2010	26.08.2010	<p>Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Deutsche Telekom AG T-COM PF 10 04 33 03004 Cottbus 13.07.2009	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	16.08.2010	31.08.2010	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 16. August 2010 bitten Sie uns, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, um eine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009 hin, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum v. B-Planentwurf unter Punkt 5.4</p>				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				möglich sein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist. O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen.	aufgenommen.				
13	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	16.08.2010	31.08.2010	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
14	SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	16.08.2010	17.09.2010	Sie erhalten unter der Leitungsauskunfts-Reg.Nr. 00035847 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 17.09.2010 bis 16.03.2011 gültig ist. Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Gewässerverband „Kleine-Elster - Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	16.08.2010	20.09.2010 V/5.2-10103	Dem Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“ der Stadt Finsterwalde stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Elbe-Elster Ackerstraße 5 03238 Finsterwalde	16.08.2010	31.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	16.08.2010	15.09.2010	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des	Entsprechende Hinweise sind bereits unter Pkt. 12 der Begründung zum v. B-Planentwurf enthalten.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bergbaus und der Geologie berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. II 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>					
18	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	16.08.2010	10.09.2010	Mit dem oben aufgeführten Verfahren/ <u>Vorhaben</u> werden keine Ziele der Regionalplanung verletzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	16.08.2010	30.08.2010	Kein Schutzgebiet betroffen	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil: Doberlug-Kirchhain Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	16.08.2010	26.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
22	Kataster- und Vermessungsamt Nordpromenade 4a 04916 Herzberg/Elster	16.08.2010	30.08..2010	<p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“ der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgGeoVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Im Übrigen werden wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des LK EE im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“ der Stadt Finsterwalde nicht berührt.</p> <p>Für zukünftig neu aufzustellende Bebauungspläne weise ich darauf hin, dass bereits im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen ein Bestätigungsvermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erbracht werden sollte, welcher über die geometrische Qualität der zugrunde gelegten ALK (Automatisierten Liegenschaftskarte) Auskunft gibt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
23	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.					
24	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	16.08.2010	31.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.					
25	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	16.08.2010	01.09.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.					
26	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen					

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße – Wohnhaus Sauerbaum“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 03.12.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03238 Massen				wären.				
27	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa	16.08.2010	26.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	16.08.2010	24.08.2010	Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer. keine Einwendung, keine beabsichtigte eigene Planung, keine weiteren Informationen	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Elsterland Bau- und Gemeindeservice Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	16.08.2010	19.08.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Abteilung LGM	16.08.2010	19.08.2010	Es handelt sich hier um ein privates Grundstück. Die angrenzenden Verkehrsflächen, Flur 20, Flurstück 84 und Flur 15 Flurstück 182 und 726 stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde. Hier sollte überprüft werden, ob nicht die ein der Anlage rot gekennzeichnete Fläche als Verkehrsfläche benötigt wird und käuflich von der Stadt erworben werden sollte. Rechte auf Grundstücken privater Eigentümer sind nicht bekannt.	Die entsprechenden Flächen sind bereits als öffentliche Verkehrsfläche nachrichtlich in den v. B-Plan übernommen und sollen in das Eigentum der Stadt übergehen.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflegeverwaltung	16.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Zeit vom 01.11. bis einschließlich 01.12.2010 sind keine Stellungnahmen eingegangen.